

Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim

Erweiterung des Bohrplatzes Schwarzbach und Niederbringung der Bohrungen Schwarzbach 2 und Schwarzbach 3 zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Schwarzbach 4 zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit jeweils mehr als 1000 Metern Teufe im Bewilligungsfeld Schwarzbach

Änderung der Aufsuchungsbohrung Schwarzbach 3

Stand: 19. August 2026

**Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim**

Erweiterung Bohrplatz Schwarzbach und Niederbringung Bohrungen Schwarzbach 2, 3 und 4 und Änderung der Aufsuchungsbohrung Schwarzbach 3

Die Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim, hat den Bohrplatz in der

Stadt	Riedstadt,
Gemarkung	Goddelau,
Flur	12,
Flurstück	38/5 und 39/1

um circa 1 Hektar erweitert und die Bohrung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen Schwarzbach 2(3.) niedergebracht. Nunmehr sollen die noch niederzubringenden Bohrungen Schwarzbach 3 (Bohrung zur Aufsuchung) und Schwarzbach 4 (Bohrung zur Gewinnung) geändert werden. Die Bohrungen Schwarzbach 2(3.) und Schwarzbach 3 sowie die Bohrungen Schwarzbach 1 a und Schwarzbach 4 bilden jeweils kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Änderung der Bohrung Schwarzbach 3 umfasst im Wesentlichen:

- > Änderung der wasserbasierten Bohrspülung Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 ab der 8 ½ Zoll Sektion in eine synthetische Bohrspülung WGK 1

Für die Änderung der geplanten und zugelassenen Niederbringung der Bohrung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen Schwarzbach 4 mit mehr als 1000 Metern Teufe von dem erweiterten Bohrplatz aus wurde ebenfalls geprüft, ob die Änderung umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist. Das Ergebnis wird gesondert bekanntgegeben.

Die Bohrfade unterqueren

Stadt	Riedstadt,
Gemarkung	Goddelau,
Flur	12 und
Gemarkung	Erfelden,
Flur	24 sowie die
Gemeinde	Stockstadt am Rhein,
Fluren	2 und 4.

**Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim**

Erweiterung Bohrplatz Schwarzbach und Niederbringung Bohrungen Schwarzbach 2, 3 und 4 und Änderung der Aufsuchungsbohrung Schwarzbach 3

Die Änderung der Bohrung Schwarzbach 3 ändert die kumulierenden Vorhaben bestehend aus den Aufsuchungsbohrungen Schwarzbach 2(3.) und Schwarzbach 3, so dass nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer (Nr.) 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite (S.) 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu prüfen war, ob mögliche Umweltauswirkungen der Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da es sich bei den oben angegebenen Bohrungen um Bohrungen zur Aufsuchung handelt, für die gemäß § 1 Nummer 10 lit. b Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da der Einwirkungsbereich der geplanten Förderung im Überschwemmungsgebiet des Rheins, im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau, im Vogelschutzgebiet Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau und im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Kühkopf-Knoblochsau liegt, so dass die zweite Stufe der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (Prüfung anhand aller Kriterien des Anhangs 3 des UVPG) durchzuführen war.

Die Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt für Änderung der kumulierenden Vorhaben (Bohrungen Schwarzbach 2(3.) und Schwarzbach 3 beziehungsweise 3a) hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben angegebenen Gebiete betreffen und die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und dass daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

- > Die Maßnahme ist befristet (Nr. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die beanspruchte Fläche des erweiterten Bohrplatzes ist mit weniger als 2 Hektar sehr gering (Nr. 1.1, 1.3 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Die Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden abgedichtet und soweit erforderlich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes eignungs festgestellt (Nr. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).



Lime Resources Germany GmbH, Gernsheim

Erweiterung Bohrplatz Schwarzbach und Niederbringung Bohrungen Schwarzbach 2, 3 und 4 und Änderung der Aufsuchungsbohrung Schwarzbach 3

- > Es werden Vorkehrungen technischer und organisatorischer Art unter Beteiligung von Sachverständigen gegen Explosionen und Brände getroffen (Nrn. 1.6.1 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Die Emissionen und Immissionen sind nicht erheblich. Mit seismischen Ereignissen ist nicht zu rechnen (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Mit Einwirkungen wie zum Beispiel Senkungen oder Erschütterungen während des Bohrens und der Testförderung ist nicht zu rechnen (Nrn. 1.5 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Schutzgebiete sind ausreichend weit vom Bohrplatz entfernt und werden nicht durch die Testförderung durch die bei langfristiger Förderung mit wenigen Millimeter prognostizierten Senkungen beeinträchtigt (Nrn. 2.3 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Es wird ausreichend Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung getroffen einschließlich für die Verfüllung der Bohrung und den Rückbau des Bohrplatzes nach Einstellung der Gewinnung (Nrn. 1.3 und 3.7 Anlage 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist vom 28.09.2026 bis 28.10.2026 auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter [Veröffentlichung und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht](#) veröffentlicht. **Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 44-76.d.02-00005#2021-00004

Wiesbaden, 19. August 2026